



Deutsche Technologie Beteiligungen AG

Offenlegung von Insiderinformationen nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung

Klagen gegen Hauptversammlungsbeschluss

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss vom 3. April 2018 entschieden, dass die beim Landgericht München I erhobenen Anfechtungsklagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung der Deutsche Technologie Beteiligungen AG, München vom 8. Dezember 2017 über die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 9.062.500 durch Ausgabe von 9.062.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1 je Stückaktie gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister des Amtsgerichts München nicht entgegenstehen und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

Der Vorstand wird daher jetzt zeitnah die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses bei dem Handelsregister des Amtsgerichts München beantragen.

München, den 3. April 2018

Deutsche Technologie Beteiligungen AG

Der Vorstand

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Investor Relations: Christian Hillermann, Hillermann Consulting
E-Mail: office@hillermann-consulting.de
Tel.: +49 40 3202791-0